

Gemeinde Titz - Landstraße 4 - 52445 Titz

Piratenpartei



Fachbereich Bürgerservice und soziale Leistungen
Es informiert Sie Guido Pungg
Telefon 0 24 63/6 59-24
Telefax 0 24 63/6 59-99
Raum 1d
Mail gpungg@gemeinde-titz.de
Internet www.gemeinde-titz.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:
Mo. - Mi. 07.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

16.04.2014

Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung im Gemeindegebiet Titz

Hier: Aufstellen von Werbeplakaten für die Europawahl 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Aufstellen von Werbeplakaten im Gemeindegebiet Titz ist gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes eine Erlaubnis zu beantragen. Für die Europawahl 2014 erteile ich Ihnen auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis eine Plakatwerbung durchzuführen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Für im Zuge der Sondernutzung eventuell entstandenen Schäden an der Gehweg- oder Straßenfläche haften Sie als Erlaubnisinhaber; auch für Personen- und Sachschäden.
- Die Ständer sind so aufzustellen, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Schilder dürfen nicht an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Lichtmasten und Verkehrszeichen befestigt und in Grünanlagen aufgestellt werden. Die Plakate dürfen nur im sog. Sandwichverfahren angebracht werden.
- Die Werbeträger sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Ortschaften.
- Die Genehmigung für die Aufstellung von Werbetafeln an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist beim jeweiligen Straßenbaulastträger einzuholen.

Konten der Gemeinde

Sparkasse Düren (BLZ 395 501 10), Konto: 4300018, BIC: SDUEDE33XXX, IBAN: DE38395501100004300018

Raiffeisenbank Erkelenz (BLZ 312 633 59), Konto: 3500188013, BIC: GENODED1LOE, IBAN: DE18312633593500188013

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Sollte die Monatsfrist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person verstreut werden, die Klage also zu spät eingelegt werden, würde das Verschulden dieser Person Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widderungsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Pungg)